

Telefon: 0 233-44801
Telefax: 0 233-44804

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Verkehrsüberwachung
Außendienst und Technik
KVR-I/42

Verbot bzw. Ahndung von Parken in zweiter Reihe

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00110 der Bürgerversammlung
des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 08.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04130

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 22.09.2021

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 08.07.2021 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, verstärkte Kontrollen des Parkens in zweiter Reihe durchzuführen und dies nicht mehr zu dulden.

Hierzu teilen wir folgendes mit:

Die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) duldet das Parken in zweiter Reihe nicht, sondern erteilt bei festgestellten Verstößen konsequent entsprechende Verwarnungen im Rahmen der regulären Dienstzeiten (Montag bis Samstag von 9h-23h). Insbesondere auch vor sog. „Schanigärten“, falls ein Begegnungsverkehr dadurch nicht mehr möglich ist. Die KVÜ wird die Thematik auch weiterhin sorgfältig beobachten und entsprechende Kontrollen durchführen. Wir bitten allerdings um Verständnis, dass eine „Rund-um-die-Uhr-Überwachung“ weder sinnvoll, noch möglich ist.

Das Polizeipräsidium München gab ergänzend folgende Stellungnahme ab:

„Im Jahr 2020 wurden durch das Polizeipräsidium München 4340 Verwarnungen wegen verbotswidrigem Halten/ Parken in zweiter Reihe geahndet. Solche Verstöße, die ein besonderes Gefahrenpotenzial für die Verkehrssicherheit darstellen, werden sogar primär verfolgt. Eine lückenlose Verkehrsüberwachung ist jedoch weder möglich noch gewünscht. Das Polizeipräsidium München ist bestrebt, den Kontrolldruck durch Schwerpunktaktionen und Kontrollen im Rahmen des täglichen Streifendienstes möglichst hoch zu halten. Sollte trotzdem ein Fahrzeug festgestellt werden, welches verbotswidrig parkt und für andere Verkehrsteilnehmer eine konkrete Behinderung darstellt, kann der Notruf 110 gewählt werden. In anderen Fällen können solche Verkehrsordnungswidrigkeiten der örtlich zuständigen Polizeiinspektion gemeldet werden. Dieser Mitteilung wird dann soweit möglich im Rahmen des täglichen Streifendienstes nachgegangen.“

Der Empfehlung Nr.20-26 / E 00110 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 08.07.2021 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Mobilität, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Kommunale Verkehrsüberwachung sowie das Polizeipräsidium München führen bereits verstärkt entsprechende Verkehrskontrollen durch und werden die Thematik „Parken in zweiter Reihe“ auch in Zukunft weiter beobachten und Verstöße ahnden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00110 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 08.07.2021 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Spengler

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/42

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532